

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

88 (14.4.1880)

Beilage zu Nr. 88 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 14. April 1880.

Deutschland.

Karlsruhe, 12. April. Dem „Verordnungsblatt der Zollverwaltung“ entnehmen wir nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März d. J. betreffend die Besteuerung des Tabaks.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§ 1. Die in den §§ 3 und 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der mit Tabak bepflanzt Grundstücke sind nach Anweisung des Meisters a. auszufertigen und innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerbehörde des Bezirks zu übergeben (§ 26).

§ 2. Der Zeitpunkt der im § 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Angaben in den Anmeldungen wird durch den mit derselben beauftragten Beamten bestimmt und der Gemeindebehörde mitgetheilt. Letztere hat den Tabakpflanzler zu der Prüfung einzuladen. Leistet ein Tabakpflanzler dieser Einladung keine Folge, so braucht deshalb die Prüfung der von ihm übergebenen Anmeldung nicht aufgeschoben zu werden. — Ergibt die Prüfung, daß die Anmeldung unrichtige Angaben enthält oder daß ein mit Tabak beplanzt Grundstück überhaupt nicht angemeldet worden ist (§ 34 des Gesetzes), so wird über den Sachverhalt von dem mit der Prüfung beauftragten Beamten eine Verhandlung aufgenommen. Falls nicht der Befund von dem Pflanzler sofort als richtig anerkannt wird, ist der Gemeindevorsteher oder ein Stellvertreter desselben zuzuziehen.

§ 3. Die Entscheidung darüber, ob die nach § 6 des Gesetzes erforderliche Feststellung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabaks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht zu erfolgen hat, steht der Steuerbehörde zu.

§ 4. Die Ausstellung der nach § 8 des Gesetzes auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabakpflanzler über die Menge des zur Verwiegung zu stellenden Tabaks einzureichenden Deklaration hat nach Anweisung des Meisters b. zu erfolgen. — In derselben ist nach der Bestimmung der Steuerbehörde für die einzelnen mit Tabak beplanten Grundstücke entweder a. die Anzahl der darauf befindlichen Tabakpflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl derselben, oder b. die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge anzugeben. — Zu a. In Spalte 5 der Deklaration ist die Zahl der Blätter anzugeben, welche durchschnittlich auf je 100 Tabakpflanzen kommt. Befürs Ermittlung dieser Zahl sind an einer entsprechend großen, nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Pflanzung an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden Anzahl von Tabakpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarierende durchschnittliche Blätterzahl ergibt sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird. — Zu b. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben. — Die schriftliche Anforderung der Steuerbehörde (Muster b.) enthält das zur Abgabe der Deklaration erforderliche Formular und ist nach Ausfüllung des letzteren innerhalb acht Tagen der Steuerbehörde zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Uebergabe der Deklaration oder gibt die Prüfung derselben zu Erinnerungen Anlaß, welche sich nicht sofort erledigen lassen, so erfolgt die amtliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach Maßgabe der Vorschriften in § 7 des Gesetzes.

§ 5. Die in § 9 des Gesetzes unter Ziffer 1 vorgeschriebene schriftliche Anzeige über etwaige vor der amtlichen Verwiegung des Tabaks eingetretene Ungleichfälle, durch welche der Erntegewinn eine Verminderung erfahren hat, ist innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerbehörde des Bezirks zu übergeben. Die Anzeige muß die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabakpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung, sowie die Größe des Verlustes an Blätterzahl oder Gewichtsmenge enthalten.

§ 6. Für den nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung des Tabaks entstehenden Abgang an Bruch und Abfall wird bis auf Weiteres, falls die Festsetzung der zur Verwiegung zu stellenden Tabaksmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ein Abzug von zwei Prozent, falls die Festsetzung auf die Gewichtsmenge gerichtet war, ein solcher von einem Prozent gewährt. — Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Abzüge dann zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittlungen die Annahme entsprechender größerer Abgänge begründen.

§ 7. Die nach § 10 des Gesetzes entnommenen Proben sind von Seiten der Steuerbeamten in Gegenwart des Tabakpflanzers oder eines Vertreters desselben durch Anlegung eines Siegels zu identifizieren.

§ 8. Die nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Steuerbehörde zur Veräußerung des Tabaks vor der Bestellung derselben zur amtlichen Verwiegung ist unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen der Tabak gewachsen ist, schriftlich bei der Steuerbehörde des Bezirks zu beantragen. — Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn der Erwerber des Tabaks die Verpflichtung übernimmt, denselben nach bewirkter Trocknung bei der ihm bezeichnenden Amtsstelle zur Verwiegung vorzuführen (§§ 12 bis 15 des Gesetzes), und auf Erfordern für den auf dem Tabak haftenden Steueranspruch Sicherheit leistet. — Der Erwerber hat der Steuerbehörde anzuzeigen, wo der Tabak bis zur Bestellung zur Verwiegung aufbewahrt werden soll. — Bei der Entäußerung eines Theils des Erntegewinns ist anzugeben, welcher Theil der nach § 6 des Gesetzes festgesetzten Tabaksmenge von dem Käufer zu vertreten ist. War die Festsetzung auf die zu vertretende Blätterzahl gerichtet, und

sollen die geernteten Gruppen ganz oder theilweise veräußert werden, so ist die zu veräußernde Menge der Gruppen zur Verwiegung vorzuführen und die Steuer davon, falls nicht Kreditirung eintritt, sofort zu entrichten.

§ 9. Derjenige Tabak, welcher vor dem nach § 14 des Gesetzes für die Verwiegung festgesetzten Zeitpunkt über die Zollgrenze ausgeführt werden soll (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes), ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 und 15 bis 17 dieser Bekanntmachung der Ausgangsabfertigung zu unterstellen. — Wenn nur ein Theil des geernteten Tabaks ausgeführt werden soll, so ist in der betreffenden Ausfuhranmeldung anzugeben, wie die nach § 6 des Gesetzes festgesetzte Tabaksmenge sich auf den zur Ausfuhr bestimmten und den später noch zur Verwiegung zu stellenden Erntegewinn vertheilt. — War die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge festgesetzt, so können zum Zweck der Feststellung, ob der gesammte Erntegewinn oder eine Menge, welche dem angemeldeten Theile des festgestellten Sollbetrags entspricht, vorgeführt worden ist, auf Kosten des Tabakpflanzers Sachverständige zugezogen werden.

§ 10. Die Amtsstellen, welchen der geerntete Tabak zur Verwiegung vorzuführen ist (§ 12 des Gesetzes), werden örtlich bekannt gemacht.

§ 11. Insofern nicht von der Direktivbehörde anderweitige Bestimmung getroffen wird, sind die zur Verwiegung zu stellenden Tabakblätter einschließlich der Sandblätter in Büschel von je 25 Blättern und in Bündel von je 200 Büscheln zu verpacken (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes). — Von den fein ganzes Bündel bildenden Tabakblättern ist ein Restbündel herzustellen. An demselben ist eine die Anzahl der darin befindlichen vollen Büschel und ungebüschelten Blätter bezeichnende Aufschrift anzubringen. — Ein jeder Büschel ist entweder mit einem Tabakblatt, welches die vorgeschriebene Anzahl der Blätter des Büschels ergänzt, oder mit Bast, Bindfaden u. dergleichen zusammenzubinden. Bei dem Zusammenbinden müssen die Enden der Blattstiele frei bleiben, damit die Nachzählung der Blätter ohne Zeitaufwand vorgenommen werden kann. — Sind verorbene oder andere werthlose Blätter mit vorzuführen, so genügt es, dieselben in Päckchen zusammenzubinden, welche mit einer die Zahl der Blätter bezeichnenden Aufschrift zu versehen sind. — Die Gruppen, der Bruch und die sonstigen Abfälle sind in Säcke, Kisten oder ähnliche passende Behälter verpackt zur Verwiegung zu stellen (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes). Eine Büschelung der Gruppen ist nicht erforderlich. — Ist die Tabakente nach der zu vertretenden Gewichtsmenge amtlich festgesetzt, so kann mit Genehmigung der Direktivbehörde zugelassen werden, daß die gesammte Ernte ungebüschelt, aber getrennt nach Blättern (einschließlich der Sandblätter) und nach Gruppen, Bruch und sonstigen Abfällen in geeigneter Verpackung (Ballen, Säcke, Kisten u. dergleichen) zur Verwiegung vorgeführt werde.

§ 12. Im Sinne des Gesetzes werden unter Sandblättern diejenigen Tabakblätter, welche zur Zeit des Brechens nicht mehr grün sind, aber noch aufgeschmürt und zum Trocknen aufgehängt, jedoch zeitiger als das Obergut abgehängt werden, — unter Gruppen die schon auf dem Felde abgestorbenen untersten Tabakblätter, welche nicht aufgeschmürt und nicht zum Trocknen aufgehängt werden, verstanden.

§ 13. Der nach §§ 12 bis 15 des Gesetzes und nach den Vorschriften in dieser Bekanntmachung zur amtlichen Verwiegung zu stellende unversteuerte Tabak ist dem Waagebeamten nach Anweisung des Meisters c. schriftlich anzumelden (§ 26).

§ 14. Der Tabakpflanzler, welcher den Tabak nach der Verwiegung zurücknehmen und unversteuert weiter aufbewahren will, hat dies unter Bezeichnung der Räume, in welchen die Lagerung stattfinden soll, in der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c.) zu erklären. — Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der unversteuerte Tabak nach der Verwiegung aufbewahrt wird.

§ 15. Wenn unversteuertes Tabak mit dem Anspruch auf Steuerbefreiung über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Tabak verbracht werden soll, so ist dies, sofern nicht eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landes-Finanzbehörde hiemit beauftragt und dies öffentlich bekannt gemacht wird, der Bezirks-Steuerbehörde nach Anweisung des Meisters c. schriftlich anzumelden (§ 26).

§ 16. Ueber den zu versendenden Tabak (§ 15) wird ein Versendungschein ausgestellt. Der Anmelde übernimmt mit der Unterzeichnung der Anmeldung die Verpflichtung, die Steuer von dem zu versendenden Tabak, wenn der Nachweis der Ausfuhr oder der Niederlegung nicht in der von der Amtsstelle festgesetzten Frist nach Vorschrift erbracht wird, auf Anfordern sofort zu entrichten. Die Amtsstelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheitsbestellung zu verlangen. — Erfolgt die Ausfuhr oder die Verwendung zur Niederlage nicht unmittelbar nach der Verwiegung (§ 13), sondern erst nach vorgängiger Lagerung bei dem Tabakpflanzler (§ 14), so darf der Tabak erst nach erfolgter Anmeldung aus den Räumen, in welchen derselbe aufbewahrt wurde, entfernt werden.

§ 17. Der zur Ausfuhr bestimmte unversteuerte Tabak ist der Amtsstelle behufs Revision vorzuführen, und zwar sofern nicht Eisenbahnwagen-Verschluß oder amtliche Begleitung eintritt, dergestalt in Kollis verpackt, daß ein vorchriftsmäßiger Verschluß angelegt werden kann. — Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleiterscheinungen I. (§ 33 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869) befugtes Grenz-Zollamt zu erfolgen und ist nach Maßgabe der für die Erledigung dieser Begleiterscheine getroffenen Bestimmungen nachzuweisen.

§ 18. In denjenigen Fällen, in welchen der Versender auf Grund des § 17 des Gesetzes eine Vergütung des durch Eintrocknen des Tabaks während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle bis zur Niederlage entstehenden Gewichtsver-

lustes in Anspruch nimmt, ist der Tabak, sofern nicht Eisenbahnwagen-Verschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so zu verpacken, daß Verschluß angelegt werden kann. Eine dem Gewichtsabgang entsprechende Abschreibung wird jedesmal dann gewährt, wenn der amtliche Verschluß des versendeten Tabaks bei der Aufnahme in die Niederlage unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat. — Wird von einem Tabakpflanzler der Erntegewinn nach der Verwiegung ganz oder theilweise zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufbewahrte Tabak oder ein Theil desselben später in eine Niederlage für unversteuerten Tabak verbracht, so kann für den während der Lagerung bei dem Tabakpflanzler durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust auf Grund des § 17 des Gesetzes behufs Abschreibung von dem bei der Verwiegung ermittelten Soll an steuerpflichtigem Tabak ein Zuschlag zu dem bei der Verwiegung zur Niederlage ermittelten Gewicht nach dem Verhältnis von einem Prozent für 100 Tage der Lagerung gewährt werden. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittlungen die Annahme entsprechend größerer Abgänge begründen.

§ 19. Soll bei der Verwiegung der Tabak oder ein Theil desselben behufs steuerfreier Abschreibung (§ 16 Absatz 3 des Gesetzes) vernichtet werden, so ist dies in der Anmeldung (Muster c.) zu beantragen. Die Vernichtung des Tabaks hat in der Regel durch Verbrennen zu geschehen. Die hierzu nöthigen Handlungen hat der Anmelde zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen. — Die Anträge auf Erlass der Steuer wegen Feuerschadens müssen spätestens am vierten Tage nach dem Unglücksfalle bei der Steuerbehörde eingereicht werden. Die Anzeige muß den Tag der Beschädigung sowie die Menge des etwa nicht zu Verlust gelangenen Theils der Tabakente enthalten lassen.

§ 20. Die nach § 19 des Gesetzes erforderliche Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Veräußerung von unversteuertem Tabak hat nach Anweisung des Meisters c. zu erfolgen (§ 26). Der gedachten Benachrichtigung ist mit Rücksicht auf die Schlussbestimmung in § 19 des Gesetzes eine Erklärung des Käufers oder sonstigen Erwerbers des Tabaks beizufügen, wonach er die Haftung für die auf dem Tabak ruhende Steuer übernimmt und worin die Räume bezeichnet sind, woselbst der Tabak bis zur Einzahlung der Tabaksteuer aufbewahrt werden soll. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Erwerber des Tabaks Sicherheit für die geschuldete Steuer zu leisten. Ueber die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht wird demselben von der Steuerbehörde eine Bescheinigung erteilt. — Soll Tabak vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist die Menge des zu versteuernden Tabaks der Steuerbehörde anzuzeigen. In diesen Anzeigen sind, falls der Pflanzler den Tabak nach der Verwiegung zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt hat (§ 14), Formulare nach Muster f. zu verwenden. Andernfalls ist der Antrag in Spalte 8 der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c.) zu stellen. — Wenn ein Theil des von dem Tabakpflanzler unversteuert zurückgenommenen Tabaks (§ 14) veräußert oder von dem Tabakpflanzler versteuert werden soll, so ist in der betreffenden Anmeldung (Muster e. und f.) anzugeben, wie der nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesamtmenge des Tabaks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältnis des Gewichts des Tabaks auf den veräußerten oder zu versteuernden und auf den in der Verwahrung des Tabakpflanzers zurückbleibenden unversteuerten Tabak vertheilt. Die Feststellung der betreffenden Gewichtsmengen bleibt den Beteiligten überlassen und kann mittelst Abschätzung oder wiederholter Verwiegung bewirkt werden.

§ 21. Die nach § 22 Ziffer 4 des Gesetzes der Gemeindebehörde zu machende Anzeige muß ergeben, an welchem Tage und auf welchen in einzelnen nach Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnenden Grundstücken mit der Abblattung begonnen wird und in welche Räume die geernteten Blätter zur vorläufigen Aufbewahrung verbracht werden. Die gedachte Anzeige ist von der Gemeindebehörde sofort der Steuerbehörde zu übersenden. Die Blätter sind sowohl beim Transport vom Felde als auch demnach in den Aufbewahrungsräumen bis zur amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabakmenge nach den einzelnen Grundstücken getrennt zu halten, so daß eine nachträgliche Abschätzung des Erntegewinns eines jeden Grundstücks erfolgen kann. — Der Tabakpflanzler ist verpflichtet, bei dem Einsammeln der Tabakblätter und deren Aufbewahrung den von der Steuerbehörde für nöthig befundenen besonderen Anordnungen nachzukommen und die zur Feststellung der Menge erforderlichen Hilfsleistungen zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen. — Will der Tabakpflanzler das Tabakfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen (§ 22 Ziffer 6 des Gesetzes), so hat er hiervon der Steuerbehörde drei Tage vorher Anzeige zu machen.

§ 22. Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§ 22 Ziffer 7 des Gesetzes) ist unter Abgabe einer besondern Anmeldung über das betreffende Grundstück nach Muster a. einzuholen. Hinsichtlich der Feststellung und Versteuerung des gewonnenen Tabaks finden die hinsichtlich der Haupternte getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung. — Das Einsammeln der verwertbaren oberen Theile der Tabakpflanzen ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Feststellung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer gestattet.

§ 23. In Betreff der nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 des Gesetzes nach dem Flächenraum zu versteuernden Tabakpflanzungen finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 2, sowie in § 21 Absatz 3 dieser Bekanntmachung gleichmäßig Anwendung. — Insofern zur Zeit des Anpflanzens noch nicht feststeht, ob der Tabak der Besteuerung nach dem Gewicht oder nach dem Flächen-

raum unterworfen werden wird (§ 26 des Gesetzes), sind bei dem Anpflanzen die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 im § 22 des Gesetzes zu beachten.

§ 24. Soll auf Grund des § 24 Absatz 3 und des § 25 des Gesetzes für Tabak, welcher der Besteuerung nach dem Flächenraum unterworfen ist, wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle der Erlaß der Steuer oder eines Theils derselben beantragt werden, so ist innerhalb vier Tagen nach dem Eintritt

des Unglücksfalls der Steuerbestelle Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß die Lage und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabakpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung entnehmen lassen und eine nähere Angabe darüber enthalten, welcher Theil der zu erwartenden Tabakernte verborben ist. — Hinsichtlich des bei der Besteuerung nach dem Flächenraum ferner gestatteten Steuererlasses wegen Feuerchadens finden die Bestimmungen in § 19

Abatz 2 dieser Bekanntmachung ebenfalls Anwendung. § 25. Die zu entrichtenden Beträge an Tabaksteuer werden alsbald nach der Feststellung dem Steuerpflichtigen mitgeteilt und sind, falls nicht Kreditirung eintritt, innerhalb der ihm zu bezeichnenden Fristen bei der Steuerbestelle einzuzahlen. § 26. Die Formulare zu den Anmeldungen nach Muster a. und c. bis f. werden von der Steuerbehörde durch Vermittelung der Gemeindebehörden und Amtsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 12. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 216.50, per Mai-Juni 215.50, per September-Oktober 199.50. Roggen per April-Mai 167.—, per Mai-Juni 163.50, per September-Oktober 152.—. Rüböl loco 52.40, per April-Mai 52.25, per September-Oktober 55.50. Spiritus loco 61.—, per April-Mai 60.40, per August-September 62.40, per September-Oktober 58.25. Hafer per April-Mai 144.50, per Mai-Juni 146.—. Bedekt.

Röln, 12. April. Weizen, loco hiesiger 23.75, loco fremder 24.—, per Mai 22.50, per Juli 21.65, per November 20.10. Roggen loco hiesiger 19.50, per Mai 17.95, per Juli 16.40, per November —. Hafer loco 16.—. Rüböl loco 28.—, per Mai 27.40, per Oktober 28.70.

Bremen, 12. April. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.20, per Mai 7.30, per Juni 7.40, per August-Dezember 7.90. Feste. Amerikanisches Schweinefleisch, Wilcox (nicht verzollt) 40 1/2.

Mannheim, 12. April. Rabus & Stoll. Die Witterung bleibt den jungen Saaten günstig; die Nachtfröste haben aufgehört. Im Getreidegeschäft hält die Stille an und bewegt sich der Verkehr nur um das dringendste Bedürfnis; auch der heutige Markt verlief ohne Animo und Preise schließen mit Nachgiebigkeit für Weizen 24 a 26 1/2 M., Roggen 19 a 20 M., Gerste 19 a 20 M., Hafer 15 a 16 M. Alles per 100 Kilo e. i. o.

Im Samengeschäft hält die Frage für den letzten Bedarf lebhaft an, so daß die Lager in Rothsaat und Luzerne auf die Reize geben. Für Rothsaat hat sich bei den billigen Preisen abwärts bessere Meinung geltend gemacht und wurden größere Posten auf Spekulation gekauft; Luzerne in feinen Qualitäten veräußert. Sparrichte ebenfalls stark begernt, Gelbklee ohne Nachfrage.

Wir erlassen heute je nach Qualität: Rothsaat neue 91 a 105 M., jährige 60 a 85 M.; Luzerne neue 115 a 120 M., dito jährige 60 a 90 M.; Provencer Luzerne 125 a 135 M.; Gelbklee jähriger 20 a 25 M., neuer 30 a 45 M.; Weisklee 140 a 180 M.; Sparrichte 34 a 36 M.; Rothsaat und Luzerne werden auf Verlangen bei entsprechender Preiserhöhung seidefrei geliefert. Alles per 100 Kilo orato.

Paris, 12. April. Rüböl per April 76.25, per Mai 77.—, per Juni-Aug. —, per Sept.-Dez. 80.50. — Spiritus per April 74.—, per Mai-August 74.50. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per April 66.25, per Mai-Aug. 66.25. — Mehl, 8 Marken, per April 65.50, per Mai-Juni 65.50, per Juli-August 62.—, per Sept.-Dez. 67.25. — Weizen per April 32.25, per Mai-Juni 30.75, per Juli-Aug. 28.75, per Sept.-Dez. 27.25. — Roggen per April 20.25, per Mai-Juni 20.—, per Juli-August 18.75, per Sept.-Dez. 18.—.

Amsterdam, 12. April. Weizen auf Termine niedr., per Novbr. 285. Roggen loco flau, auf Termine unvar., per Mai 202, per Oktober 182. Weizen loco 30 3/4, per Frühjahr 30 1/2, per Juni-Juli-August 31 1/2. Rüböl loco —, per Frühjahr 344.

Antwerpen, 12. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Ruhig. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 1/4 b., 18 1/2 b.

New-York, 10. April. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/2, in Philadelphia 7 1/2, Mehl 5.—, Mais (old mixed) 54, Rother Winterweizen 1.37, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havana-Juder 7 1/2, Getreidefracht 5, Schmalz, Marke Wilcox 7 1/2, Zufuhr 5000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 1000 B., dito nach dem Continent 5000 B.

Hamburg, 8. April. Laut Telegramm sind die Hamburger Post-Dampfschiffe: „Geller“, am 24. März von Hamburg und am 27. März von Havre abgegangen, am 7. d. Mts., 4 Uhr Nachmittags, wohlbehalten in New-York angekommen; „Wieland“ ist am 25. März von New-

York via Plymouth nach Hamburg abgegangen; am 4. d. Mts., 10 Uhr Abends in Plymouth angekommen, Cherbourg andern Tags passirt und am 7. d. Mts. in Hamburg eingetroffen. Das Schiff überbringt 62 Passagiere, volle Ladung und 18,544 Dollars Contanten. „Vesling“, am 31. März von Hamburg via Havre nach New-York abgegangen, traf am 2. d. Mts. in Havre ein und ging am 3. nach New-York weiter. „Berder“ in Havre ein und ging am 3. nach New-York weiter. „Berder“ ging am 7. d. Mts. von Hamburg via Havre nach New-York. „Dorussia“ ist am 28. März von St. Thomas via Havre nach Hamburg abgegangen. „Teutonia“, am 7. März von Hamburg via Havre nach Westindien abgegangen, traf am 28. März in St. Thomas ein. „Vandalia“ am 7. d. Mts. von Hamburg via Havre nach Westindien abgegangen. „Santos“ ging am 6. d. Mts. von Bahia via Lissabon nach Hamburg. „Palparaiso“, von Brasilien rückkehrend, traf am 5. in Lissabon ein und ging am selbigen Tage nach Hamburg weiter. „Montevideo“ ging am 6. d. Mts. von Hamburg via Lissabon nach Brasilien. „Rio“, am 4. März von Hamburg nach dem La Plata gehend, traf am 3. d. Mts. in Montevideo ein. „Baranagua“ ging am 3. d. Mts. von Hamburg via Lissabon nach dem La Plata. — Mitgeteilt durch die Herren A. Schmitt und Sohn, Hirschgasse 29 hier, Vertreter der „Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft“.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Barometer in G.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
12. Mitts. 2 Uhr	747.1	+14.2	61	E.	f. bew.	kühl.
Mitts. 9 Uhr	749.2	+ 9.4	78	NE.	klar	besser.
13. Mitts. 7 Uhr	751.0	+ 5.9	83	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Aufgebote.
U.597. 1. Nr. 3313. Wollsch. Zehnerhofwirth, Wilhelm Armbruster in Wollsch. besitzt eine aus der Verlassenschaft seines Vaters Roman Armbruster im Jahre 1879 ererbte, auf der hiesigen Stadtallmend stehende zweistöckige Remise, einerseits an die ledige Juliane Stöcker, auf den übrigen drei Seiten an die Stadtallmend grenzend, welche nicht zum Grundbuche eingetragen ist.

Auf Antrag werden alle Diejenigen, welche an oben bezeichnete Remise dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Samstag den 29. Mai 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Rechte auf Antrag für erloschen erklärt würden. Wollsch. den 6. April 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Häufig.

U.596. 1. Nr. 3238. Wollsch. Der Spitalfond der Gemeinde Wollsch. besitzt seit unfürdenklichen Zeiten ein auf der Gemarkung Hanlach gelegenes, zweistöckiges Wohnhaus (soa. Armenhaus) nebst Hofraithe, östlich an Gerber Wilhelm Nr. 1, nimmere dessen Konturmasse, westlich an den Bismarckweg und Reinhard Klausmann, südlich an Christian Harter und nördlich an die Landstraße grenzend, worüber kein Grundbuchs-nachtrag besteht. Auf Antrag werden alle Diejenigen, welche an der bezeichneten Liegenschaft dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben vermehren, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Samstag den 29. Mai 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Rechte auf Antrag für erloschen erklärt würden. Wollsch. den 6. April 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Häufig.

Vermögensabsonderungen.
U.599. Nr. 2047. Waldshut. Die Ehefrau des Messgers Martin Eichhorn, Elisabetha, geb. Zehle, in Waldshut, vertreten durch Anwalt Hauger dahier, hat gegen ihren genannten Ehemann bei dem Groß. Landgericht Waldshut Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor der Civilkammer Termin auf Samstag den 29. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, bestimmt ist. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Waldshut, den 9. April 1880. Die Gerichtsschreiber des Groß. bad. Landgerichts. Zeiler.

U.551. Nr. 2387. Offenbura. Die Ehefrau des Landwirths Johann Oberle, Juliane, geborene Fischer, von Waldshut, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Burger dahier, hat bei diesseitigem Landgericht gegen ihren

Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und beantragt, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuheben.

Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Civilkammer ist auf Samstag den 22. Mai d. J., Vormittags 1/2 9 Uhr, bestimmt, was hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger gebracht wird. Offenbura, den 8. April 1880. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Landgerichts: Schwab.

U.397. 2. Nr. 8476. Bruchsal. Die Elisabetha, geb. Bühn, Witwe des Heinrich Zimmermann, Wagner in Oberwiesheim, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewäre des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten; diesem Antrage wird stattgegeben, wenn nicht binnen 6 Wochen Einsprache dahier erhoben wird. Bruchsal, den 27. März 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Schneider.

U.570. Nr. 7633. Offenbura. Von Groß. Amtsgericht wurde unter Heutigem verfügt: Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 9. Februar l. J., Nr. 2992, Einsprachen nicht erhoben wurden, wird die Ehefrau des Konrad Horn, Luise, geb. Bilet, in Kehl in Besitz und Gewäre des Nachlasses ihrer Mutter Helena Bilet in Oberfisch eingewiesen. Offenbura, den 5. April 1880. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Keller.

U.528. Bruchsal. Sebastian Philipp, Steinhauser von Odenheim, ist zur Erbschaft seines am 31. Januar 1880 verlebten Vaters Karl Philipp, Landwirth von Odenheim, mitberufen. Dessen Aufenthaltsort ist unbekannt und wird derselbe aufgefordert, innerhalb 3 Monaten seine Erbsprüche hierher geltend zu machen, widrigenfalls der Nachlass seines Vaters so getheilt würde, wie wenn er vor demselben gestorben wäre. Bruchsal, den 4. April 1880. Leonhard, Notar.

U.173. 2. Stodach. Rudolf Eiermann, ledig, von Nach ist zum Nachlass seines Vaters Ignaz Eiermann alda berufen, sein Aufenthaltsort aber nicht bekannt. Derselbe wird daher hiermit aufgefordert, sich zur Erbschaft und den Erbtheilungsverhandlungen binnen drei Monaten anher zu melden, andernfalls die Erbschaft denen zugestimmt wird, denen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Stodach, den 1. März 1880. Der Groß. Notar R. Basler.

Zwangsversteigerungen.
U.546. Pfullendorf. **Ankündigung.** In Folge richterlicher Verfügung werden der Witwe Josefa Böck, geb. Hofmann, in Straß nachverzeichnete Liegenschaften am Mittwoch dem 28. April d. J., Nachmittags 2 1/2 Uhr,

im Rathhaus zu Denkingen öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird. Beschreibung der Liegenschaften.

- 1. Ein zweistöckiges Wohnhaus Haus Nr. 7 mit Tafelwirthschafts-Gerechtheit 10000
- 2. Eine zweistöckige, fünfjährige Scheuer nebst darin befindlichen Schweinfällen 5000
- 3. Ein zweistöckiges Bräuhaus 3000
- 4. 63 Ar Hofraithe und Hausplatz, worauf die Gebäude stehen, neben sich selbst 800
- 5. 45 Ar Platz, theils Hofraithe, theils Hausgarten 800
- 6. 2 Hekt. 39 Ar 85 Met. Acker im langen Ziehl 3000
- 7. 78 Ar 30 Met. Acker neben sich selbst 800
- 8. 4 Hekt. 13 Ar 64 Met. Acker vom langen Ziehlacker 6000
- 9. 14 Ar 76 Met. Acker im Breite, neben Mühlweg 300
- 10. 3 Hekt. 46 Ar 14 Met. Acker im Birkenstod neben sich selbst 4000
- 11. 59 Ar 22 Met. Acker, der Steinacker 500
- 12. 1 Hekt. 31 Ar 66 Met. Acker im Birkenstod 1500
- 13. 22 Ar 50 Met. Acker, der Spitzacker 500
- 14. 74 Ar 25 Met. Acker im langen Ziehl 850
- 15. 1 Hekt. 52 Ar 19 Met. Wiese im Köffel genannt 4000
- 16. 1 Hekt. 1 Ar 25 Met. Acker, Gewann Stodreute 1050
- 17. 80 Ar 91 Met. Acker, der Dorenacker 1050
- 18. 22 Ar 50 Met. Acker auf dem Hirbendinger 250
- 19. 66 Ar 33 Met. Acker auf dem Hirbendinger 500
- 20. 2 Hekt. 47 Ar 32 Met. Acker im Gehren 2500
- 21. 35 Ar 46 Met. Acker, der Kläshenacker 400
- 22. 5 Hekt. 17 Ar 50 Met. Acker auf dem Hirbender 2500
- 23. 56 Ar 25 Met. Acker im unteren Gehren 400
- 24. 4 Hekt. 19 Ar 30 Met. ausgestodter Wald in Lehmgraben 1400
- 25. 3 Hekt. 83 Ar 27 Met. Acker im Gehren 6000

Zusammen 57400 Pfullendorf, den 8. April 1880. Der Groß. Notar Willibald.

U.581. Pfullendorf. Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Bernhards Rößler, Landwirth von Nach, nachverzeichnete Liegenschaften am Freitag dem 30. April d. J., Nachmittags 2 1/2 Uhr im Rathhause zu Nach öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird. Beschreibung der Liegenschaften.

- 1. 9 Ar Hofraithe, worauf ein zweistöckiges Wohnhaus mit Knechtstod, Ballenteller, Scheuer und Stallungen 12,000
- 2. Allda eine besonders stehende Scheuer 4000
- 3. Hinter dem Hause ein freistehendes Waschhaus mit Schweinefällen 1000
- 4. Ein besonders stehender Speicher 500
- 5. 80 Meter Hofraithe, 2 Ar 10 Meter Hausgarten 100
- 6. 1 Hektar 38 Ar 49 Meter Wiese Gewann Brunnwiese 2480
- 7. 69 Ar 16 Meter Wiese Gewann Dehmwiesen 1500
- 8. 1 Hektar 1 Ar 52 Meter Wiese Gewann Dehmwiesen 2050
- 9. 1 Hektar 5 Ar 20 Meter Acker Gewann Scherhenloch 1050
- 10. 45 Ar 13 Meter Acker Gewann Scherhenloch 450
- 11. 3 Hektar 14 Ar 1 Meter Acker Gewann Biezacker 3600
- 12. 10 Hektar 37 Ar 88 Meter Acker Gewann Grobacker 20,400
- 13. 1 Hektar 61 Ar 11 Meter Acker Gewann Brand 4500
- 14. 1 Hektar 62 Ar 63 Meter Wiesen Gewann Wiesen 3000
- 15. 1 Hektar 78 Ar 2 Meter Wiesen Gewann Liegenwiesen 2250
- 16. 64 Ar 29 Meter Wiesen Gewann Brand 600
- 17. 48 Ar 84 Meter Acker Gewann Oberbrand 400
- 18. 49 Ar 88 Meter Acker Gewann Riegelwiese 400

Zusammen 60,400 Pfullendorf, den 9. April 1880. Der Groß. Notar Willibald. U.544. Forzheim. **2. Steigerung-Ankündigung.** In Folge richterlicher Verfügung werden nachverzeichnete Liegenschaften dem Landwirth Christian Kiefer, Joh. Gg. Sohn, von Brödingen, auf dortigem Rathhause Montag den 3. Mai 1880,

Nachmittags 3 Uhr, öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen um das sich ergebende höchste Gebot. 1. Ungefähr 13 Btl. 12 Rth. M. Acker in 11 Parzellen. tax. zu 1655 2. 3 Btl. 13 Rth. Wiesen in 3 Parzellen. tax. zu 620 Summe 2275 Sieben erhalten die Erben der + Christof Möhner's Ehefrau, Agnes, geb. Lichtenberger, in Brödingen, und die Gläubiger der Vollstreckungsmasse des Scheinere Christian Anthoni von dort, sowie Josef Kraus's Ehefrau, Rosine, geb. Schmarz, von hier, deren Erbsitz und Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit Nachricht. Forzheim, den 5. April 1880. Groß. Notar Klorer.

Strafrechtspflege.
Ladungen.
U.587. 1. Nr. 2390. Forzheim. 1. Goldschmid Immanuel Schlegel von Dürren, 2. Goldschmid Christian Schumm von Bauschlott, 3. Heinrich Dohmer von Erfingen und 4. Philipp Jakob Flohr von da, werden beschuldigt, als Beauftragte in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärischlichem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.-G.-B. Dieselben werden auf Samstag den 5. Juni 1880, Vormittags 9 Uhr, vor der Groß. Strafammer des Groß. Landgerichts Karlsruhe zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von der Groß. Militär-Erlasskommission zu Forzheim über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden. Forzheim, den 10. April 1880. Groß. Staatsanwaltschaft. Uebel.

U.569. 2. Nr. 6178. Baden. Der 30 Jahre alte Bäcker Wilhelm Kaninger von Sandweier wird beschuldigt, als Erbsprecher erster Klasse ausgemauert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großherzoglichen Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 25. Mai 1880, Vormittags 9 Uhr, vor das Großherzogliche Schöffengericht Baden zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von der Groß. Staatsanwaltschaft zu Baden ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Baden, den 5. April 1880. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts.